

Erlass vom 5. Februar 2024 zur Änderung des Erlasses vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, welche für bestimmte Zuschüsse für den Kauf oder das Leasing emissionsarmer Fahrzeuge erforderlich ist

NOR: TRER2403362A

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2024/2/5/TRER2403362A/jo/texte>

JORF Nr. 0031 vom 7 Februar 2024

Text Nr. 23

Relevante Zielgruppen Käufer und Leasingnehmer von Fahrzeugen; Automobilfachleute.

Betreff: Aktualisierung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die in Artikel D. 251-1 des Energiekodex genannte Umweltmindestpunktzahl erreicht haben und daher im Rahmen dieses Kriteriums für den ökologischen Bonus für neue Personenkraftwagen in Betracht kommen.

Inkrafttreten: diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Benachrichtigung: diese Verordnung aktualisiert die Liste der Versionen von elektrischen Personenkraftwagen, die die in Artikel D. 251-1 des Energiekodex genannte Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, die in der Verordnung vom 14. Dezember 2023 festgelegt ist, nachdem die Agentur für Umwelt und Energie ein vom Hersteller vorgelegtes Dossier geprüft hat. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung für den ökologischen Bonus für neue Personenkraftwagen im Zusammenhang mit den Umwelt- und Klimaauswirkungen der Produktion und Lieferung des Fahrzeugs. Diese Liste gibt Folgendes an:

- den Typ, die Variante und die Version (TVV), die mit der Version verbunden sind, die den Umweltmindestwert erreicht hat;
- die Marke der betreffenden Fahrzeugversion;
- das Modell der betreffenden Fahrzeugversion.

Referenzen: dieser Erlass, der auf der Grundlage der Artikel D. 251-1 und D. 251-1-A des Energiekodex erlassen wurde, kann auf der Website von Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität und der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf den französischen Energiekodex, insbesondere auf die Artikel D. 251-1 bis D. 251-13,

gestützt auf den Erlass vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, welche für bestimmte Zuschüsse für den Kauf oder das Leasing emissionsarmer Fahrzeuge erforderlich ist

gestützt auf die Notifizierung Nr. 2024/056/FR, die am 5. Februar 2024 an die Europäische Kommission übermittelt wurde;

Ordnen hiermit Folgendes an:

Artikel 1.

Artikel 1 der oben genannten Verordnung vom 14. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

1. Nach Unterabsatz 1 und vor der Tabelle wird ein Absatz wie folgt eingefügt:

” „Ab dem 16. Dezember 2023:“ ;

2. Nach der Tabelle werden folgende Bestimmungen eingefügt:

” Ab dem 8. Februar 2024:

”

Marke	Modell	Typ Variant Version (TVV)
CITROEN	Ë-BERLINGO	EMZKUZ-17A0CA
CITROEN	Ë-BERLINGO	EMZKUZ-17A0CB
CITROEN	Ë-BERLINGO	EMZKUZ-17A0EB
FIAT	E-DOBLO	EMZKUZ-27A0CA
FIAT	E-DOBLO	EMZKUZ-27A0CB
FIAT	E-DOBLO	EMZKUZ-27A0EB
OPEL	ASTRA SPORTS TOURER	FNZKWZ-G0V000
PEUGEOT	308	FNZKWZ-D0V000
PEUGEOT	e-RIFTER	EMZKUZ-47A0CC
PEUGEOT	e-RIFTER	EMZKUZ-47A0CD

PEUGEOT	e-RIFTER	EMZKUZ-47AOED
RENAULT	SCENIC	RCBHE2J1EEA7K000B0
RENAULT	SCENIC	RCBHE2J8EEA6J000B0
SKODA	ENYAQ 60	NYABEBJCL1LX2C0PE1PE1MH002ON01AA
TESLA	MODEL Y	003Y6LRBZb3s5T3X
TOYOTA	PROACE	VZZKXZ-P7R00L(1U)
TOYOTA	PROACE	VZZKXZ-P7U00L(1V)
TOYOTA	PROACE	VZZKXZ-P7U00N(1U)
TOYOTA	PROACE	VZZKXZ-P7U00N(1V)
VOLVO	XC40	XZEHRLO?

”.

Artikel 2

Dieser Erlass wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am 5. Februar 2024

Der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,

Für und im Namen des Ministers:

Die Direktorin für Klima, Energieeffizienz und Luft,

S. Mourlon

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität,

Für und im Namen des Ministers:

Generaldirektor für Unternehmen,

T. Courbe

